



Nahverkehrs-Zweckverband

Niederrhein

Der Verbandsvorsteher

öffentlich

Sitzungsvorlage			
Betreff			
DeutschlandTicket			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	TOP
NVN	NVN/X/2023/0645/1	08.12.2023	8.1.

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Verbandsversammlung des NVN	Entscheidung	12.12.2023	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Teil I, Abschnitt B) Allg. Vorschrift und Finanzierung wird wie folgt geändert:

Der Verwaltungsrat der VRR AöR beschließt die „Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR über die Festsetzung des DeutschlandTickets im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) als Höchstarif (DeutschlandTicket-Richtlinie - DT-RL-)“ in Form einer allgemeinen Vorschrift gem. der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß der Anlage 3.

Teil I, Abschnitt D) Auflösung der Vorbehalte wird wie folgt ersetzt:

1. Der Verwaltungsrat stellt fest, dass aufgrund einer Mitteilung des MUNV der in allen Beschlussvorschlägen zum DT genannte Vorbehalt zur Verhinderung einer finanziellen Belastung der kommunalen Haushalte/Verkehrsunternehmen bis zum 30.04.2024 als erfüllt und damit als aufgelöst betrachtet wird.
2. Eine Ermächtigung des Vorstands zur Auflösung dieses Vorbehalts (Beschlussvorschlag D) ist damit entbehrlich.

Teil II Kenntnisnahmen des Zweckverbandes NVN:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes NVN nimmt den ergänzten Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Begründung/Sachstandsbericht:

Zu Teil I, Abschnitt B) geänderter Beschluss und Anlage zur allg. Vorschrift:

Seit 01. Dezember 2023 liegen dem VRR die Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 vor, die Grundlage für die DeutschlandTicket-Richtlinie der VRR AöR sind. Mit der nachgereichten **Anlage 3** wird dem Verwaltungsrat der VRR AöR die finale Richtlinie zur Beschlussfassung vorgelegt. Die in der Beschlussvorlage vom 17.11.2023 erwähnte zu ändernde Anlage 1 „Synopsis zur DeutschlandTicket-Richtlinie“ wird aus Zeitgründen nicht mehr erstellt. Die inhaltlichen Änderungen für das Jahr 2024 werden in Abschnitt E) dargestellt.

Abschnitt E) Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln vom 16.11.2023 wird wie folgt ergänzt:

Mit der E-Mail vom 01.12.2023 übermittelte das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Informationen:

"Die Musterrichtlinien des Bundes und die Richtlinie des Landes zum Ausgleich der finanziellen Belastungen aus Mindereinnahmen infolge der Weitergeltung des Deutschlandtickets für das Jahr 2024 enthalten die Empfehlung, die Umsetzungsregelungen bis zum 30.04.2024 zu befristen.

Unberührt von dieser Empfehlung bleibt die Möglichkeit, die Verträge zwischen den Studierendenschaften und den Verkehrsunternehmen zur Bereitstellung eines bundesweiten solidarischen Semestertickets im Sommersemester 2024 auch für einen Zeitraum über den 30.04.2024 hinaus in der Form zu gestalten, dass der Preis für das Semesterticket DT im Grundsatz 60% des regulären DT beträgt und der Zeitpunkt der Wirksamkeit einer Tarifmaßnahme im Einzelfall konkret festgelegt wird. Das kann zur Folge haben, dass der Zeitpunkt der Preisanpassung des DeutschlandTicket Semester nicht der gleiche Zeitpunkt

der Preismaßnahme des regulären Deutschlandtickets ist.

In den Musterrichtlinien wurde bereits die Tarifierhöhung angelegt und der Hinweis gegeben, dass zum Zeitpunkt 30.04.2024 Klarheit über mögliche Preisanpassungen beim Deutschlandticket besteht. Für das Sommersemester wurde bereits der Gesamtpreis von 6 x 29,40 Euro, d.h. 176,40 Euro für das Sommersemester genannt."

Zu Teil I Abschnitt D) Auflösung der Vorbehalte wird wie folgt ergänzt:

Das MUNV hat dem VRR kurzfristig folgende Mitteilung übermittelt, die sich auf die auskömmliche Finanzierung des DT bis Ende April 2024 bezieht:

„Die Richtlinien regeln den Ausgleich für das gesamte Jahr 2024, um den Beteiligten Sicherheit in Bezug auf die Ausgleichsparameter zu geben. Auf dieser Grundlage besteht auch eine gesicherte Gesamtfinanzierung für den Zeitraum vom 1. Januar bis mindestens zum 30. April 2024 bei einem Preis des Deutschlandtickets von 49 Euro pro Monat. Daher wird den Aufgabenträgern empfohlen, ihre Umsetzungsregelungen vorerst bis Ende April zu befristen, da bis zu diesem Zeitpunkt auch Klarheit über mögliche Preisanpassungen beim Deutschlandticket besteht.“

Diese Aussage des MUNV ist als Zusage zur Sicherstellung einer auskömmlichen Finanzierung des DT bis Ende April zu werten. Damit schließt das MUNV eine finanzielle Belastung der kommunalen Haushalte bedingt durch mögliche Mindereinnahmen aus dem DT aus.

Vor diesem Hintergrund kann der Vorbehalt, dass die finanziellen Belastungen aus Mindereinnahmen für die kommunalen Haushalte und/oder die Verkehrsunternehmen infolge der Einführung des DT durch den Bund und/oder das Land NRW für diesen Zeitraum vollumfänglich ausgeglichen werden, aufgehoben werden.